

BVGer C-952/2021 vom 7. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-952_2021

FR: TAF C-952/2021 du 7 octobre 2022

IT: TAF C-952/2021 del 7 ottobre 2022

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügungen durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]; Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bilden die Verfügungen vom 23. Februar 2021, mit welchen die Vorinstanz dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis 31. Januar 2011 eine ganze Rente der Invalidenversicherung sowie per 1. Februar

C-952/2021 Seite 6 2012 eine (unbefristete) halbe Invalidenrente zugesprochen hat. Der Umstand, dass die Vorinstanz die rückwirkend abgestufte Rente in vier separaten Verfügungen gleichen Datums eröffnet hat, ist in anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht irrelevant. Für die gerichtliche Überprüfung macht es keinen Unterschied, ob die Vorinstanz eine oder mehrere Verfügungen redigiert und eröffnet hat. Materiell liegt nur eine Verfügung vor (BGE 131 V 164 E. 2.3.2 und 2.3.4). Rechtsprechungsgemäss bildet die Verfügung über eine abgestufte Rente insgesamt den Streitgegenstand und unterliegt integral der gerichtlichen Überprüfung, selbst wenn nur einzelne Punkte davon bestritten sind (BGE 131 V 164 E. 2.2; 125 V 413 E. 2d; Urteil des BGer 9C_50/2011 vom 25. Mai 2011 E. 2.2).

E. 2.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streit Sache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 23. Februar 2021) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.1

Gemäss Art. 40 Abs. 2 IVV ist bei Grenzgängern die IV-Stelle, in deren Tätigkeitsgebiet der Grenzgänger eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Entgegennahme und Prüfung der Anmeldung zuständig. Dies gilt auch für ehemalige Grenzgänger, sofern sie bei der Anmeldung ihren ordentlichen Wohnsitz noch in der benachbarten Grenzzone haben und der Gesundheitsschaden auf die Zeit ihrer Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht. Die Verfügungen werden von der IVSTA erlassen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer war zuletzt als Grenzgänger im Kanton (...) erwerbstätig (act. 14, S. 1; 19, S. 10 - 13) und lebte bereits im Zeitpunkt der IV-Anmeldung in (...) (F), wo er heute noch lebt. Er macht einen Gesundheitsschaden geltend, der auf die Zeit seiner Tätigkeit als Grenzgänger zurückgeht und zu deren Abbruch geführt haben soll. Unter diesen Umständen waren die IV-Stelle E. _____ zur Entgegennahme und Prüfung der IV-Anmeldung und die IVSTA für den Erlass der angefochtenen Verfügungen zuständig.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe einen unbegründeten pauschalen leidensbedingten Abzug gewährt,

C-952/2021 Seite 7 ohne sich mit seinen diesbezüglichen Rügen, namentlich den Anforderungen des F. _____-Gutachtens sowie den übrigen einkommensbeeinflussenden Merkmalen, auseinander zu setzen. Hiermit habe sie das rechtliche Gehör verletzt. Mit Blick auf die lange Dauer des vorinstanzlichen Verfahrens könne die Verletzung des rechtlichen Gehörs im vorliegenden Beschwerdeverfahren allerdings geheilt werden (BVGer act. 1, S. 8f.).

E. 4.1

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, Urteil des BGer 9C_257/2011 vom 25. August 2011 E. 5.1, je mit Hinweisen).

E. 4.2

Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG (in der vorliegend massgeblichen, seit 1. Januar 2021 geltenden Fassung: AS 2020 5137, S. 5144; BBl 2018 1607) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Entscheid über ein Leistungsbegehren, den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung sowie den vorgesehenen Entscheid über die vorsorgliche Einstellung von Leistungen mittels Vorbescheid mit. Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG. Im IV-Verfahren hat die Verwaltung mithin das rechtliche Gehör grundsätzlich im

Vorbescheidverfahren zu gewähren (vgl. BGE 134 V 97). Gegenstand des Vorbescheids nach Art. 57a IVG sind Fragen, die in den Aufgabenbereich der IV-Stellen nach Art. 57 Abs. 1 Bst. d und f - i IVG fallen; hierzu gehört insbesondere auch die Bemessung des Invaliditätsgrades. Die versicherte Person kann ihre Einwände mündlich oder schriftlich bei der IV-Stelle vorbringen Art. 73ter Abs. 2 IVV. Ist die Abklärung der Verhältnisse abgeschlossen, so beschliesst die IV-Stelle gemäss Art. 74 Abs. 1 und 2 IVV über das Leistungsbegehren; die Begründung des Beschlusses hat sich mit den für den Beschluss relevanten Einwänden zum

C-952/2021 Seite 8 Vorbescheid der Parteien auseinanderzusetzen. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Entscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1); die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 ATSG (Satz 2). Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73ter Abs. 1 IVV; SR 831.201). Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern und die Gerichte zu entlasten (BGE 134 V 97 E. 2.7 S. 106; vgl. dazu auch Botschaft betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [Massnahmen zur Verfahrensstraffung vom 4. Mai 2005], BBl 2005 S. 3079 ff., insbesondere 3084 f.). Die IV-Stelle hat zum Einwand Stellung zu nehmen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, die vom Versicherten vorgebrachten Einwände tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, sondern sie hat ihre Überlegungen dem Betroffenen gegenüber auch namhaft zu machen und sich auch ausdrücklich mit den entscheidungswesentlichen Einwänden auseinanderzusetzen, oder aber zumindest die Gründe anzugeben, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigen kann (Urteil des BGE 8C_177/2015 vom 14. Oktober 2015 E. 3.1; vgl. dazu auch Art. 74 Abs. 2 IVV). Mit Blick auf die Funktion des Vorbescheidverfahrens (Dialog zwischen IV-Stelle und versicherter Person sowie deren Einbezug in die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts, Verbesserung der Akzeptanz der Entscheide) sind an die Begründungspflicht erhöhte Anforderungen zu stellen (vgl. Urteile des BVGer C-4400/2014 vom 26. Mai 2016 E. 3.2.1; C-3862/2014 vom 19. November 2015 E. 2.2).

E. 4.3

Die Vorinstanz hat vorliegend mit (erstem) Vorbescheid vom 13. Juli 2020 unter anderem ausgeführt, dass sie wegen der leidensbedingten Einschränkungen gesamthaft einen Abzug von 10 % vornehme. Ein höherer Abzug sei nicht gerechtfertigt, da die übrigen einkommensbeeinflussenden Merkmale beim Beschwerdeführer nicht vorhanden seien (act. 243, S. 3).

E. 4.4

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 5. August 2020 Einwand. Zur Begründung liess er insbesondere vorbringen, es werde im Vorbescheid nicht begründet, weshalb der leidensbedingte Abzug lediglich 10 % betragen soll. Es sei zu berücksichtigen, dass er lediglich noch ein Teilzeitpensum ausführen könne. Darüber hinaus sei auch der Notwendigkeit einer optimal angepassten Tätigkeit,

C-952/2021 Seite 9 dem erhöhten Pausenbedarf, den nur eingeschränkt verfügbaren Berufssektoren, der ausländischen Nationalität und den fehlenden Deutschkenntnissen mit einem

angemessenen leidensbedingten Abzug von 25 % Rechnung zu tragen (act. 251).

E. 4.5

Gestützt auf diesen Einwand des Beschwerdeführers hob die Vorinstanz ihren Vorbescheid vom 13. Juli 2020 auf und erliess am 24. September 2020 einen weiteren Vorbescheid, in welchem sie den Zeitpunkt der Herabsetzung der ganzen auf eine halbe Invalidenrente (statt wie bisher: 1. November 2009) neu auf dem 1. November 2011 festsetzte. Den leidensbedingten Abzug von 10 % bestätigte sie erneut, ohne allerdings auf die Ausführungen im genannten Einwand einzugehen (act. 260).

E. 4.6

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 28. September 2020 hielt der Beschwerdeführer unter Verweis auf seine Eingabe vom 5. August 2020 an seiner bisherigen Auffassung vorbehaltlos fest (act. 261). Mit Eingabe vom 29. Oktober 2020 bestätigte der Beschwerdeführer seinen bisherigen Standpunkt erneut, verbunden mit der Aufforderung an die Vorinstanz, die Verfügung zeitnah zu erlassen (act. 272).

E. 4.7

Mit Vorbescheid vom 27. November 2020 hob die Vorinstanz ihren letzten Vorbescheid (vom 24. September 2020) wiederum auf, indem sie den Beginn der Herabsetzung der bisher gewährten ganzen auf eine halbe Invalidenrente neu auf den 1. Februar 2012 ansetzte. Auch in diesem Vorbescheid unterliess sie es, auf die in den Einwänden vorgebrachte Begründung zum leidensbedingten Abzug einzugehen (act. 275).

E. 4.8

Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 2. Dezember 2020 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz, ihm die Verfügung vor Ablauf der 30-tägigen Frist für die Gewährung des rechtlichen Gehörs zuzustellen (act. 276).

E. 4.9

Mit Verfügungen vom 23. Februar 2021 bestätigte die Vorinstanz den Vorbescheid. Abgesehen von allgemeinen rechtlichen Ausführungen zum leidensbedingten Abzug wiederholte sie darin ihre in den bisherigen Vorbescheiden angeführte Begründung, wonach sie gesamthaft einen Abzug von 10 % vornehme; ein höherer Abzug sei nicht gerechtfertigt, da die üblichen einkommensbeeinflussenden Merkmale beim Beschwerdeführer nicht vorhanden seien (act. 283, S. 1 - 34, insbesondere S. 31). Indem sie ungeachtet des ausführlich begründeten Einwandes des Beschwerdeführers eine mit dem Vorbescheid – jedenfalls mit Blick auf den

C-952/2021 Seite 10 leidensbedingten Abzug – identische Verfügung erlassen hat, hat sie dessen Gehörsanspruch verletzt (vgl. dazu auch MICHEL VALTERIO, *Commentaire de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité [LAI]*, Genève/Zürich, 2018, Art. 57a N. 9 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Denn mit Blick auf den vorstehend dargelegten Zweck des Vorbescheidverfahrens sind an die Begründungsdichte der in diesem Verfahren erlassenen Verfügungen erhöhte Anforderungen zu stellen, so dass die Vorinstanz zumindest kurz hätte darlegen müssen, aus welchen Gründen sie in antizipierter Beweiswürdigung von weiteren Abklärungen abgesehen hat (Urteil des BVGer C-2907/2018 vom 24. Januar 2019 E. 3.2 und 3.3). Als Folge der Verletzung ihrer Begründungspflicht ist weder für den Beschwerdeführer noch für die Rechtsmittelinstanz

aus der angefochtenen Verfügung erkennbar, aus welchen Gründen sie auf den Abzug von 10 % geschlossen hat.

E. 4.10

Da dem Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Verfahren allerdings volle Kognition zusteht und der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit hatte, sich im Rahmen eines doppelten Schriftenwechsels zu allen aus seiner Sicht wichtigen Aspekten der Streitsache zu äussern, kann die Gehörsverletzung dennoch ausnahmsweise geheilt werden; denn die Aufhebung und (erneute) Rückweisung der Verfügung zur Einräumung des rechtlichen Gehörs würde vorliegend zu einem unnötigen formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem Interesse an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wäre (vgl. Urteile des BVerG C-6245/2019 vom 29. Juli 2020 E. 3.3.4; C-5416/2014 vom 26. Februar 2016 E. 5.2). Dies zumal der Beschwerdeführer selber die Heilung des Verfahrensmangels durch das Bundesverwaltungsgericht beantragt hat. Folglich ist davon auszugehen, dass er der Beschleunigung des Verfahrens ein höheres Gewicht einräumt als der Wahrung der formalen Verfahrensrechte.

E. 5

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der vom Gesetz vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat, das heisst während mindestens drei Jahren laut Art. 36 Abs. 1 IVG (in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung; AS 2007 5129). Der Beschwerdeführer hat laut IK-Auszug in der Zeit von September 1991 bis Dezember 2007 durchwegs Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet (act. 7, C-952/2021 Seite 11 S. 2.); er erfüllt mithin ohne Weiteres die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ist französischer Staatsangehöriger und wohnt in Frankreich (act. 6, S. 11 f.), so dass vorliegend das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (Freizügigkeitsabkommen, SR 0.142.112.681, nachfolgend: FZA) anwendbar ist (Art. 80a IVG in der Fassung gemäss Ziff. I 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001 betreffend die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA, in Kraft seit 1. Juni 2002). Mit Blick auf den Verfügungszeitpunkt (23. Februar 2021) finden vorliegend auch die am 1. April 2012 in Kraft getretenen Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.1; nachfolgend: VO 883/2004) sowie (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11) Anwendung. Gemäss Art. 4 VO 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, sofern (in dieser Verordnung) nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Im

Rahmen ihres Geltungsbereichs tritt diese Verordnung an die Stelle aller zwischen den Mitgliedstaaten gelten- den Abkommen über soziale Sicherheit. Die Bestimmung des anwendba- ren Rechts ergibt sich aus Art. 11 ff. VO 883/2004. Die Beurteilung der In- validität und die Frage des Eintretens auf ein neues Leistungsgesuch rich- ten sich auch nach dem Inkrafttreten des FZA nach schweizerischem Recht (BGE 130 V 253 E. 2.4; Urteil des BGer 9C_573/2012 vom 16. Januar 2013 E. 4 m.w.H.; BASILE CARDINAUX, § 7 Beweiserhebung im Ausland, in: Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, S. 281 Rz. 7.23).

E. 6.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidi- tät kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körper-

C-952/2021 Seite 12 lichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zu- mutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teil- weise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfä- higkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchti- gung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tä- tigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 6.3

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungs- massnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich min- destens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Bst. b), und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Bst. c). Art. 29 Abs. 1 IVG sieht vor, dass der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Mo- naten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Alters- jahrs folgt, entsteht.

E. 6.4

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versi- cherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Nach Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorse- hen. Eine solche Ausnahme gilt seit dem 1. Juni 2002 für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU und der Schweiz, sofern sie in einem Mitglied- staat der EU Wohnsitz haben (Art. 7 VO [EG] 883/2004; BGE 130 V 253 E. 2.3 und 3.1).

E. 6.5

Nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist die Rente bei einer erheblichen Änderung des Invaliditätsgrades von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Revisionsbegründend kann unter anderem eine Änderung des Gesundheitszustandes oder der erwerblichen Auswirkungen sein (BGE 141 V 9 E. 2.3). Nach Art. 88a Abs. 1 IVV ist bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, die anspruchsbeflussende Änderung für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit andauern wird; sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (vgl. BGE 133 V 67 E. 4.3.3). Ob eine anspruchsbegründende Änderung in den für den Invaliditätsgrad erheblichen Tatsachen eingetreten ist, beurteilt sich im Neuanmeldungsverfahren - analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG - durch Vergleich des Sachverhaltes, wie er im Zeitpunkt der letzten materiellen Beurteilung und rechtskräftigen Ablehnung bestanden hat, mit demjenigen zur Zeit der streitigen neuen Verfügung (BGE 133 V 108 E. 5.3; 130 V 71 E. 3.2.3).

E. 6.6

Art. 17 Abs. 1 ATSG gilt auch im Rahmen der rückwirkenden Zusprennung einer befristeten und/oder abgestuften Rente, also dort, wo rückwirkend aus einem einheitlichen Beschluss der IV-Stelle heraus gleichzeitig für verschiedene Zeitabschnitte Renten unterschiedlicher Höhe zuerkannt oder allenfalls aufgehoben werden. In solchen Fällen ist der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Beginns der Rente mit demjenigen anlässlich der Herauf- oder Herabsetzung beziehungsweise der Aufhebung der Rente zu vergleichen (BGE 125 V 413 E. 2d; Urteil des BGer 9C_320/2021 vom 1. September 2021 E. 2.2). Wird rückwirkend eine abgestufte oder befristete Rente zugesprochen, sind einerseits der Zeitpunkt des Rentenbeginns und andererseits der in Anwendung der Dreimonatsfrist von Art. 88a Abs. 1 IVV festzusetzende Zeitpunkt der Rentenherabsetzung oder -aufhebung die massgebenden Vergleichszeitpunkte (Urteil des BGer 8C_87/2009 vom 16. Juni 2009 E. 2.2).

E. 6.7

Bei der Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit stützen sich die Verwaltung und – im Beschwerdefall – das Gericht auf Unterlagen, die von ärztlichen und gegebenenfalls auch anderen Fachleuten zur Verfügung zu stellen sind. Ärztliche Aufgabe ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tä-

C-952/2021 Seite 14 tigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Expertinnen und Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Eine begutachtende medizinische Fachperson muss über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügen (Urteil des BGer

9C_555/2017 vom 22. November 2017 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 6.8

Der Beweiswert eines zwecks Rentenrevision bzw. Neuanschuldung erstellten Gutachtens hängt wesentlich davon ab, ob es sich ausreichend auf das Beweisthema – erhebliche Änderung(en) des Sachverhalts – bezieht. Einer für sich allein betrachteten vollständigen, nachvollziehbaren und schlüssigen medizinischen Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung der Rentenberechtigung beweisend wäre, mangelt es daher in der Regel am rechtlich erforderlichen Beweiswert, wenn sich die (von einer früheren abweichende) ärztliche Einschätzung nicht hinreichend darüber ausspricht, inwiefern eine effektive Veränderung des Gesundheitszustandes stattgefunden hat. Vorbehalten bleiben Sachlagen, in denen es evident ist, dass die gesundheitlichen Verhältnisse sich verändert haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass weder eine im Vergleich zu früheren ärztlichen Einschätzungen ungleich attestierte Arbeitsunfähigkeit noch eine unterschiedliche diagnostische Einordnung des geltend gemachten Leidens genügt, um auf einen verbesserten Gesundheitszustand zu schliessen; notwendig ist vielmehr eine veränderte Befundlage (Urteil des BGer 8C_703/2020 vom 4. März 2021 E. 5.2.1.1 mit Hinweisen).

E. 6.9

Den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten von medizinischen Sachverständigen, die den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechen, darf das Gericht vollen Beweiswert zuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 2.2.2; 135 V 465 E. 4.4).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer präzisiert seine Anträge in der Beschwerdegründung dahingehend, dass ihm ab 1. Februar 2012 eine Dreiviertelrente auszurichten sei. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor,

C-952/2021 Seite 15 wenn die Vorinstanz entsprechend dem orthopädischen Gutachten mit einem zumutbaren Pensum von 60 % rechnen wolle, hätte sie korrekterweise die Erwägungen des orthopädischen Gutachters Prof. Dr. med. G. _____ zur Notwendigkeit einer optimal angepassten Tätigkeit (F. _____-Gutachten, S. 23) berücksichtigen müssen. Die Vorinstanz habe indes lediglich einen leidensbedingten Abzug von 10 % veranschlagt, ohne das differenzierte Gutachten von Prof. Dr. med. G. _____ zu berücksichtigen. Vorliegend sei entweder mit einem zumutbaren Pensum von 50 % zu rechnen, wie dies der Gutachter für die umgeschulte Tätigkeit als Fahrlehrer als zumutbar eingestuft habe; diesfalls resultiere ein Invaliditätsgrad von 63.4 % respektive im Ergebnis eine Dreiviertelrente. Alternativ sei mit den Schlussfolgerungen des orthopädischen Gutachters davon auszugehen, dass ihm lediglich eine Leistung von 4.8 Stunden pro Tag möglich und zumutbar sei. Stelle man (anstelle des von Prof. Dr. med. G. _____ angenommenen Pensums von 8 Stunden pro Tag) auf eine Normalarbeitszeit von 8.5 Stunden pro Tag ab, so resultiere ein zumutbares Pensum von lediglich 56.5 % (anstelle des von der Vorinstanz angenommenen Pensums von 60 %). Überdies habe die Vorinstanz einen unbegründeten, pauschalen leidensbedingten Abzug gewährt, ohne die Anforderungen des F. _____-Gutachtens sowie die übrigen einkommensbeeinflussenden Merkmale zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sei ihm zunächst ein Abzug von 10 % für die nur noch zumutbare Teilzeit-tätigkeit zu gewähren. Darüber hinaus sei die Notwendigkeit

einer optimal angepassten Tätigkeit mit einem weiteren Abzug von 10 % zu berücksichtigen. Zusätzlich einkommensmindernd seien der erhöhte Pausenbedarf, die ihm nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Berufssektoren, der Grenzgängerstatus und die leidensbedingte Einschränkung gemäss Zumutbarkeitsprofil zu veranschlagen. Folglich rechtfertige sich ein Leidensabzug von insgesamt 25 %. Ausgehend von einem zumutbaren Arbeitspensum von 60 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit und einem leidensbedingten Abzug von 25 % resultiere ein Invaliditätsgrad von 63.4 %. Ab dem 2. November 2011 (recte wohl: 1. Februar 2012) habe der Beschwerdeführer deshalb Anspruch auf eine Dreiviertelsrente (BVGer act. 1).

E. 7.2

Unter Verweis auf die Stellungnahme der IV-Stelle vom 16. April 2021 wendet die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 21. April 2021 dagegen ein, sie sei nicht gehalten, von einer Arbeitsfähigkeit von 50 % als Fahrlehrer auszugehen. Vielmehr müsse sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht dasjenige Invalideneinkommen anrechnen lassen, welches er in einer optimal angepassten Tätigkeit noch zu

C-952/2021 Seite 16 erzielen vermöge. Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers sei entsprechend der Beurteilung des orthopädischen Gutachters von einer Arbeitsfähigkeit von 60 % in einer angepassten Tätigkeit auszugehen, zumal dieser Prozentsatz im Gutachten mehrfach erwähnt werde (Gutachten, S. 17 f.). Es seien auch keine Gründe für eine Erhöhung des leidensbedingten Abzugs ersichtlich. Selbst bei Gewährung eines leidensbedingten Abzugs von 15 % würde sich am verfügbaren Rentenanspruch nichts ändern. Überdies sei dem erhöhten Pausenbedarf sowie den leidensbedingten Einschränkungen im Rahmen des gutachterlichen Zumutbarkeitsprofils sowie der Wahl der LSE-Tabelle TA 1 hinreichend Rechnung getragen worden. Eine doppelte Berücksichtigung der leidensbedingten Einschränkungen sei nicht zulässig (BVGer act. 8).

E. 7.3

In seiner Replik hält der Beschwerdeführer an seinen bisherigen Anträgen und der entsprechenden Begründung fest und führt zur Begründung ergänzend aus, es erscheine ihm offensichtlich, dass der Gutachter ausgehend von einem zumutbaren täglichen Stundenpensum auf ein Prozentpensum geschlossen habe. Sofern das Bundesverwaltungsgericht eine andere Auffassung vertrete, müsste beim Gutachter eine ergänzende Stellungnahme angefordert werden. Es sei schlicht wahrheitswidrig, wenn die Vorinstanz behaupte, dass aufgrund der Anwendung der LSE-Tabelle TA1 (Total, Anforderungsniveau 4) ein gutachterlich festgestellter erhöhter Pausenbedarf bereits berücksichtigt sei. Der erhöhte Pausenbedarf sei auch im Zumutbarkeitsprofil nicht berücksichtigt (BVGer act. 10).

E. 8

Bezogen auf den Zeitpunkt der angefochtenen Verfügungen vom 23. Februar 2021 ist von folgendem medizinischen Sachverhalt auszugehen:

E. 8.1

Mit Urteil C-4387/2014 vom 26. Juni 2018 kam das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass zwischen den Berichten des SUVA-Kreisarztes, Dr. med. H. _____,

Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, vom 22. Oktober 2008 und vom 8. Juli 2009 (act. 10, S. 2 - 4; 19, S. 2 - 5) einerseits und jenen von Dr. med. C. _____ vom 22. April 2013 (act. 117, S. 11 f.) und vom 3. März 2014 (act. 128, S. 29 f.) andererseits hinsichtlich der für die Rentenbemessung entscheidenden Frage der Leistungsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit erhebliche Diskrepanzen bestehen (Akten im Beschwerdeverfahren C-4387/2014, BVGer act. 64, S. 15 f. E. 4.2.1 - 4.2.5). Darüber hinaus erweise sich auch das von der SUVA im Zuge des Beschwerdeverfahrens veranlasste Gutachten von Dr. med. C-952/2021 Seite 17 J. _____ und Dr. med. I. _____ vom 6. Januar 2016 als nicht beweiskräftig, weshalb auch unter Berücksichtigung der nach Erlass der angefochtenen Verfügung (vom 1. Juli 2014) beigezogenen medizinischen Berichte der rechtserhebliche medizinische Sachverhalt nicht rechtsgenügend abgeklärt worden sei. Folglich könne nicht auf die Abnahme weiterer Beweise verzichtet werden, da von einer zusätzlichen, medizinisch nachvollziehbar und schlüssig begründeten fachärztlichen Beurteilung neuer verwertbare, entscheidungsrelevante Erkenntnisse zu erwarten seien (Akten im Beschwerdeverfahren C-4387/2014, BVGer act. 64, S. 17 - 20, E. 5.2.1 - 5.2.9).

E. 8.2

Mit orthopädischem Gutachten vom 15. Juli 2019 hielt Prof. Dr. med. G. _____ als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einen Status nach traumatischer Rotatorenmanschettenruptur links am 8. Februar 2008, einen Status nach Versuch einer Naht der Rotatorenmanschette und Acromioplastik (C. _____ in [...] am 12. März 2008), einen Status nach Ruptur der langen Bizepssehne links, eine deutliche Einschränkung der aktiven Beweglichkeit des linken Schultergelenks sowie eine Schmerzhaftigkeit des linken Schultergelenks fest. Als Diagnosen ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit führte er einen Status nach akromioklavikulärer Luxation rechts (am 23. Januar 2005) sowie einen Status nach Reposition, Spickung und Bandnaht am Akromioklavikulargelenk rechts (am 24. Januar 2005) an (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 13). In Bezug auf die funktionellen Auswirkungen der Befunde und Diagnosen kam der Gutachter zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit seiner linken oberen Extremität keine schweren Gegenstände über 3 kg mehr heben und auch keine Überkopfarbeiten mehr verrichten könne. Ausgeschlossen seien auch Verrichtungen, bei welchen er den Arm mehr als 40° abduzieren müsse (d.h. 10° unter der Schmerzgrenze bei 50°). Damit sei die Ausübung von schwerer körperlicher Arbeit nicht mehr möglich. Hingegen könne er mit seiner rechten oberen Extremität nach wie vor kraftvoll arbeiten. Er könne auch mit beiden Händen feinmotorische Tätigkeiten verrichten und beide Hände kraftvoll einsetzen, solange er hierzu den linken Arm nicht mehr als 40° aktiv abduzieren müsse (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 15 f.). Unter dem Aspekt der Konsistenzprüfung führte der Gutachter zudem aus, dass zwischen den objektiven Befunden und den geklagten Beschwerden eine gewisse Diskrepanz bestehe. Zwar bestehe eine deutliche Einschränkung der aktiven Beweglichkeit der linken Schulter; es sei aber fraglich, ob der Beschwerdeführer seine linke obere Extremität wirklich so wenig einsetzen könne, wie er dies angebe, denn es bestehe keinerlei Atrophie des linken Oberarmes gegenüber rechts (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 15 f.).

C-952/2021 Seite 18 Mit Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit kam der Gutachter zum Schluss, dass der Beschwerdeführer bis zu seinem Unfall eine körperlich sehr anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt habe. Er habe beide Arme kraftvoll einsetzen müssen und habe auch das volle Bewegungsausmass beider Schultergelenke benötigt. Darüber hinaus habe er auch heftige Erschütterungen und Schläge aushalten müssen. Für

diese Tätigkeit sei er erst seit dem Unfall vom 8. Februar 2008 zu 100 % arbeitsunfähig. Hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit hielt der Gutachter fest, dem Beschwerdeführer seien alle körperlich schweren Tätigkeiten und alle Arbeiten, bei denen der linke Arm rumpffern oder über der Horizontalen eingesetzt werden müsse, nicht mehr möglich. Leiternsteigen sei nicht zumutbar, da dies zu gefährlich sei, weil die Haltefunktion des linken Armes eingeschränkt sei. Überkopfarbeiten seien links nicht möglich; ausnahmsweise könnten kurzfristig Arbeiten ausgeführt werden, die mit einer Hand möglich seien. Das (beidhändige) Tragen und Heben von Lasten sei generell limitiert auf 10 kg; mit dem linken Arm allein könne er maximal 3 kg Lasten heben respektive tragen. Zudem sollte der Beschwerdeführer bei der Arbeit nicht Vibrationen ausgesetzt sein. Das Hantieren mit Werkzeugen und Werkstücken sei nur möglich, wenn die Arbeiten links rumpfnah durchgeführt werden könnten. Eine gut angepasste Arbeit könne Arbeiten im Sitzen, Stehen oder im Gehen oder in wechselnden Positionen beinhalten; das Kauern, Knien und Treppensteigen seien unlimitiert möglich. Es bestünden keine Einschränkungen bei allen Tätigkeiten, bei denen die linke Hand nur rumpfnah und ohne grossen Kraftaufwand eingesetzt werden müsse. Für eine Tätigkeit, bei welcher der Beschwerdeführer seine linke Schulter nicht kraftvoll und in einem grösseren Bewegungsradius einsetzen müsse, könne er zu mindestens 60 % tätig sein (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 16 - 18). Abgestützt auf das orthopädische Gutachten von Dr. med. J. _____ habe die SUVA ab 1. November 2011 eine Rente von 62 % verfügt. Gehe man davon aus, dass der Invaliditätsgrad ab 2009 27 % betragen habe, so erscheine selbst unter Berücksichtigung einer Schmerzzunahme – bei fehlender Zunahme des Funktionsverlustes (keine Atrophie) – die heutige Einstufung von 62 % als zu hoch (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 16 - 18). Im Rahmen der Beantwortung der Frage der Arbeitsfähigkeit in einer leistungsmässigen Tätigkeit (in zeitlicher und leistungsmässiger Hinsicht) kam der Gutachter zum Schluss, dass er für eine optimal angepasste Tätigkeit eine leistungsmässige Limitierung auf 60 %, verteilt auf eine Arbeitszeit von 6 Stunden täglich, sehe, was einer zeitlichen Limitierung von 25 % entspreche (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 23).

C-952/2021 Seite 19 In Anbetracht der ausserhalb des linken Schultergelenks überall intakten Funktionen des Bewegungsapparates (auch die rechte Schulter, welche früher ebenfalls verletzt gewesen sei, sei schmerzfrei und voll funktionsfähig), bemesse er die Arbeitsfähigkeit in einer gut angepassten Tätigkeit mit 60 % respektive die Arbeitsunfähigkeit mit 40 %. Diese Arbeitsfähigkeit liege nach seiner Beurteilung seit dem 1. November 2011 vor.

E. 8.3

In seiner ergänzenden Beurteilung vom 17. Januar 2020 stellte der Gutachter klar, dass er seine Beurteilung nicht in erster Linie alleine auf die Zunahme der subjektiven Beschwerden abgestützt habe. Die Beschwerden seien vielmehr im Kontext der objektivierbaren Befunde, welche unzweifelhaft vorlägen, differenziert und einlässlich diskutiert worden. Es sei im Gutachten darauf hingewiesen worden, dass die Schmerzzunahme bei weitgehend unveränderten Befunden zwar nicht zwanglos organisch abgestützt werden könne; allerdings sei eine Schmerzchronifizierung auch im Sinne einer «Zentralisierung» auch ohne relevanten zusätzlichen Struktur Schaden durchaus plausibel. Folglich habe er die von Dr. med. J. _____ diskutierte Schulterprothese im Hinblick auf eine Schmerzlinderung als nicht zielführend beurteilt. Zwar sei es unterlassen worden, die

Medikamente im Einzelnen im Blutserum nachzuweisen. Bei grundsätzlich glaubhaften Angaben des Exploranden sei allerdings davon auszugehen, dass er diese Medikamente auch einnehme. Darüber hinaus hätte die entsprechende Bestimmung nicht viel mehr Aussagekraft. Um effektiv etwas Zuverlässiges über einen Dosis-/Wirkung-Zusammenhang dieser Substanzen aussagen zu können, wären umfangreichere und aufwändige Bestimmungen der Serumspiegel und kontrollierte Bedingungen (pharmakologische Beurteilung) nötig, welche den Rahmen eines Gutachtens sprengten. Schliesslich müsse auch festgehalten werden, dass seine Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit keineswegs vornehmlich auf dem hohen Medikamentenkonsum basiere. Es seien im Gutachten zwar gewisse Diskrepanzen angesprochen worden; diese seien aber nicht grundsätzlicher Art, denn die Beschwerden seien in Bezug auf Lokalisation und Art mit den objektiven Befunden (unfallbedingte ausgedehnte Rotatorenmanschettenruptur links) gut erklärt (act. 230).

E. 9

Zu prüfen gilt es nachfolgend, ob die Vorinstanz hinsichtlich der Feststellung des Gesundheitszustands und der Einschätzung der medizinisch zumutbaren Arbeitsfähigkeit zu Recht auf das F. _____-Gutachten vom 15. Juli 2019 und die ergänzende Beurteilung vom 17. Januar 2020 abgestellt hat.

C-952/2021 Seite 20

E. 9.1

Das im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte orthopädische Gutachten basiert auf sämtlichen relevanten Vorakten (vgl. Aktenauszug im Anhang, F. _____-Gutachten, act. 204, S. 26 - 39), einer ausführlichen Befragung des Beschwerdeführers (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 7), einer detaillierten Anamneseerhebung (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 8) und auf für die strittigen Belange umfassenden fachärztlichen Untersuchungen. Der Gutachter setzt sich einlässlich mit den geklagten Beschwerden und dem Verhalten des Beschwerdeführers auseinander.

E. 9.2

Dr. med. K. _____, Facharzt für Orthopädie und für Physikalische und Rehabilitative Medizin beim Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) kam in seiner Beurteilung vom 4. Juni 2020 zum Schluss, dass nach dem Gutachten keinerlei Umfangdifferenz zwischen beiden Oberarmen bestehe. Damit finde sich ein objektives Kriterium für einen normalen Einsatz des linken Armes im Alltag. Dies korreliere auch mit den aktuellen radiologischen Befunden im Rahmen des Gutachtens. Es fänden sich keine medizinisch nachvollziehbaren Diagnosen, welche eine eingeschränkte Anwesenheit am Arbeitsplatz begründen würden. Schmerzbedingt könne eine eingeschränkte Performance von 20 % anerkannt werden. Der objektive körperliche Zustand habe sich seit rund einem Jahr nach dem Unfall (d.h. seit Anfang 2009) nicht mehr verändert. Bezugspunkt sei die kreisärztliche Untersuchung vom 8. Juli 2009. Folglich sei für die Zeit vom 8. Februar 2008 bis 7. Juli 2009 von einer Arbeitsunfähigkeit von 100 % und ab 8. Juli 2009 von einer solchen von lediglich 20 % auszugehen (act. 239).

E. 9.3

Vorliegend begründet der RAD-Arzt seine abweichende Beurteilung in erster Linie damit, dass der Gutachter keinerlei Umfangdifferenz zwischen beiden Oberarmen festgestellt

habe. Dieser Hinweis ist allerdings für sich allein nicht geeignet, die Beweiskraft des F. _____-Gutachtens infrage zu stellen, zumal sich der RAD-Arzt auf eine reine Aktenbeurteilung und im Wesentlichen auf einen einzigen Befund beruft. Damit im Einklang steht auch die Beurteilung des Rechtsdienstes der IV-Stelle vom 26. Juni 2020, wenn er zum Schluss gelangt, dass aus rechtlicher Sicht bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auf das F. _____-Gutachten abzustellen sei. Denn erstens räume der Gutachter in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 17. Januar 2020 selber ein, dass im Gutachten gewisse Diskrepanzen angesprochen worden seien; diese seien indes nicht grundsätzlicher Art, sondern würden das effektive Mass der Schonung des Arms im Alltag betreffen, und dieser Umstand sei bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt worden. Diese «gewissen» Diskrepanzen reichten aber nicht

C-952/2021 Seite 21 aus, um die gesamte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer optimal angepassten Tätigkeit durch den Gutachter infrage zu stellen. Zweitens habe der RAD-Arzt keine eigene Untersuchung des Beschwerdeführers vorgenommen. Schliesslich sei der Beschwerdeführer mittlerweile 60 Jahre alt, und das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil C-4387/2014 vom 26. Juni 2018 eine reine Aktenbeurteilung des RAD abgelehnt. Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheine ein Abstellen auf die Ergebnisse des orthopädischen F. _____-Gutachtens geboten (act. 240). Soweit der RAD-Arzt die kreisärztliche Untersuchung vom 8. Juli 2009 als massgebenden Zeitpunkt für die Verbesserung des Gesundheitszustandes wertet, kann ihm nicht gefolgt werden. Zum einen handelt es sich bei diesem Zeitpunkt um eine nur ungefähre summarische Beurteilung, indem er ausführt, der objektive körperliche Zustand habe sich «ca. 1 Jahr nach dem Unfall (d.h. anfangs 2009)» nicht mehr verändert (act. 239, S. 5). Zum anderen stützt sich der RAD-Arzt im Ergebnis pauschal auf das Datum der kreisärztlichen Untersuchung vom 8. Juli 2009 ab (vgl. dazu act. 19), ohne überzeugend darzulegen, aus welchen Gründen und inwiefern die Verbesserung des Gesundheitszustandes exakt mit diesem Untersuchungsdatum übereinstimmen soll. Hinzu kommt, dass der RAD-Arzt seine vom F. _____-Gutachten abweichende Beurteilung nicht substantiiert begründet. Der blosser Hinweis auf die fehlende Umfangdifferenz bei den Oberarmen (act. 239, S. 7) vermag auch mit Blick auf den massgeblichen Zeitpunkt der Verbesserung keine Abweichung vom schlüssigen und überzeugenden Gutachten zu begründen.

E. 9.4

Insgesamt kommt der Gutachter zum nachvollziehbaren und überzeugenden Schluss, dass der Beschwerdeführer in einer angepassten Verweistätigkeit ab dem 1. November 2011 zu 60 % arbeitsfähig sei. Das F. _____-Gutachten erweist sich insgesamt als umfassend, widerspruchsfrei und überzeugend. Es entspricht den beweisrechtlichen Anforderungen der schweizerischen Rechtsprechung, so dass auf diese beweiskräftige Expertise abgestellt werden kann.

E. 9.5

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfängt aus folgenden Gründen nicht:

E. 9.5.1

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine medizinischen Berichte ins Recht gelegt hat, welche geeignet sind, Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu wecken. Seine Rüge beschränkt sich aus-

C-952/2021 Seite 22 schliesslich auf das Ausmass der prozentualen Einschränkung. Zur Hauptsache stellt er sich auf den Standpunkt, es sei nicht auf den mit 60 % bewerteten Arbeitsfähigkeitsgrad, sondern auf die Angabe des Gutachters von 4.8 Stunden pro Tag abzustellen. Gehe man von einer tatsächlichen Normalarbeitszeit von 8.5 Stunden pro Tag (statt der vom Gutachter angenommenen 8 Stunden pro Tag) aus, ergebe sich ein zumutbares Pensum von lediglich 56.5 %. Die Argumentation des Beschwerdeführers erweist sich bereits deshalb als nicht stichhaltig, weil der Gutachter offensichtlich und unzweideutig von einer Leistungsfähigkeit von 60 % in einer leidensadaptierten Tätigkeit ausgeht (vgl. dazu F. _____-Gutachten, S. 17, S. 18, S. 21 und 23). Nachdem dieser Prozentwert klar und unzweideutig festgelegt worden ist, kann entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers nicht – ausgehend von einer angenommenen Normalarbeitszeit von 8.5 Stunden pro Tag – eine hypothetische Umrechnung auf einen abweichenden Prozentwert vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass die übliche Wochenarbeitszeit je nach Branche unterschiedlich ausfallen kann und insoweit nicht von einer Normalarbeitszeit für den gesamten für den Beschwerdeführer in Betracht fallenden Arbeitsmarkt des Anforderungsniveaus 4 (vgl. dazu nachstehende E. 10.7) gesprochen werden darf. Für die nachfolgende Rentenbemessung ist folglich von einer verbleibenden Arbeitsfähigkeit von 60 % auszugehen.

E. 10.1

Vorliegend erfolgte die IV-Anmeldung im August 2008 (act. 6, S. 1 - 8). Sodann ist unbestritten und gutachterlich bestätigt, dass der Beschwerdeführer in seiner bisherigen Tätigkeit als Baggerführer seit Februar 2008 ununterbrochen und in erheblichem Ausmass arbeitsunfähig ist (F. _____-Gutachten, S. 16). Von den Parteien zu Recht anerkannt ist überdies, dass der Beschwerdeführer auch nach Ablauf der 6-monatigen Wartefrist (vgl. dazu Art. 29 Abs. 1 IVG), das heisst im Februar 2009, für die bisherige Tätigkeit wie auch für jede andere Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht arbeitsfähig war. Folglich ist unter den Parteien zu Recht unbestritten, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung per 1. Februar 2009 eine ganze Invalidenrente zugesprochen worden ist.

C-952/2021 Seite 23

E. 10.2.1

Laut Gutachten hat sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit dem 1. November 2011 dahingehend verbessert, dass ab diesem Zeitpunkt eine Leistungsfähigkeit in einer gut angepassten Tätigkeit von 60 % respektive eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % besteht (F. _____-Gutachten, S. 18). Umstritten ist vorliegend das Ausmass der Herabsetzung der Invalidenrente. Die Vorinstanz hält fest, es resultiere ab dem genannten Zeitpunkt lediglich noch eine Einschränkung von 56 %. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, es bestehe ab diesem Zeitpunkt ein Invaliditätsgrad von 63.4 % respektive von 65.5 % (BVGer act. 1, S. 13 Rz. 80).

E. 10.2.2

Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen ist vorab der vom orthopädischen Gutachter auf den 1. November 2011 festgelegte Zeitpunkt der Rentenanpassung einer Prüfung zu unterziehen.

E. 10.2.2.1

Nach Art. 88a Abs. 1 Satz 1 IVV ist namentlich eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Satz 2). Im Regelfall ist für die Zukunft (pro futuro) abzuklären, ob eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit voraussichtlich längere Zeit Bestand haben wird (Urteil des BGer 8C_36/2019 vom 30. April 2019 E. 5). Das Bundesgericht wendet in der Regel den zweiten Satz dieser Vorschrift an und gewährt oder bestätigt die bisherige höhere Rente drei Monate über die Veränderung des Gesundheitszustandes hinaus. Auf die Einräumung einer Wartedauer bis zur Aufhebung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen zu verzichten. Die «sofortige» Aufhebung rechtfertigte sich etwa, weil eine Verbesserung bereits seit geraumer Zeit anzunehmen, der Zeitpunkt dieser Änderung der Arbeitsfähigkeit aber nirgends dokumentiert war, oder weil sich der Verlauf der Arbeitsfähigkeit nicht annähernd genau bestimmen und erst gestützt auf das Gutachten verbindlich und abweichend von der echtzeitlichen Aktenlage einschätzen liess. In diesen Fällen wurde die Aufhebung auf den Zeitpunkt der Begutachtung festgesetzt (Urteile des BGer 8C_285/2020 vom 15. September 2020 E. 5.1.; 8C_36/2019 vom 30. April 2019 E. 5 mit Hinweisen).

E. 10.2.2.2

Vorliegend wird die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit respektive die Verminderung der Arbeitsfähigkeit in einer gut angepassten Tätigkeit

C-952/2021 Seite 24 vom orthopädischen Gutachter auf den 1. November 2011 festgesetzt (F._____ -Gutachten, act. 204, S. 18). Der Gutachter bestätigte damit die Beurteilung der Vorinstanz, welche auf den Abschluss der Umschulung und den Beginn der Erwerbstätigkeit als Fahrerlehrer abgestellt hat (angefochtene Verfügung, act. 283, S. 30). Im konkreten Fall steht fest, dass der Beschwerdeführer seine neue Arbeitsstelle als Fahrlehrer – nach erfolgreichem Abschluss der Umschulung – unbestrittenermassen am 2. November 2011 angetreten hat (vgl. dazu den Vermerk auf den Lohnabrechnungen der Arbeitgeberin «Entré le: 02/11/2011»; vgl. dazu insbesondere act. 128, S. 6, 9 und 12). Der Beschwerdeführer beantragt deshalb eine Anpassung (bereits) per 2. November 2011 mit der Begründung, dass der tatsächliche Beginn der umgeschulten Tätigkeit auf den 2. November 2011 erfolgt sei (vgl. dazu die Stellungnahme des Rechtsvertreters im vorinstanzlichen Einwandverfahren vom 29. Oktober 2020; act. 271). Daran hält er im Grundsatz auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren fest (vgl. dazu Rz. 83 der Beschwerdeschrift; vgl. allerdings den hievon abweichenden Antrag gemäss Rz. 13 der Beschwerdeschrift: 1. Februar 2012). Die Beurteilung des Gutachters beruht im Ergebnis auf dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit als Fahrlehrer mit einem Pensum von 50 %. Folglich ist mit der Vorinstanz und dem Beschwerdeführer von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt auszugehen. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist mit der Vorinstanz die dreimonatige Wartefrist zu berücksichtigen, da die Voraussetzungen für eine «sofortige» Reduktion im Sinne der dargelegten Praxis hier nicht gegeben sind. Folglich ist der Zeitpunkt der Rentenanpassung auf den 1. Februar 2012 festzusetzen.

E. 10.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs, das heisst mittels eines Vergleichs von Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu bestimmen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen; 129 V 222 E. 4).

E. 10.4

Laut Gutachten hat sich die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers seit dem 1. November 2011 dahingehend verbessert, dass ab diesem Zeitpunkt eine Leistungsfähigkeit in einer gut angepassten Tätigkeit von 60 % respektive eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % besteht (F. _____-Gutachten, S. 18). Einig sind sich die Parteien darin, dass die Invalidenrente nach Ablauf der dreimonatigen Frist gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV, das heisst ab 1. Februar 2012, herabzusetzen ist. Umstritten ist lediglich das Ausmass dieser Herabsetzung.

C-952/2021 Seite 25

E. 10.5.1

Für die Ermittlung des beim Einkommensvergleich nach Art. 16 ATSG zu berücksichtigenden Validenverdienstes ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 S. 30 und 135 V 58 E. 3.1 S. 59, je mit Hinweisen).

E. 10.5.2

Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist vorliegend – im Einklang mit den Ausführungen im Urteil C-4387/2014 (E. 6.2.1) und der Arbeitgeberbescheinigung vom 26. Januar 2009 (act. 117, S. 6) – für das Jahr 2009 von einem ordentlichen Einkommen von Fr. 72'267.- auszugehen. Unter Berücksichtigung der (anzurechnenden) Überstundenentschädigung von Fr. 2'272.- respektive (unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung für 2008 und 2009) von Fr. 2'366.10 resultiert für das Jahr 2009 ein Einkommen von Fr. 74'633 (= Fr. 72'267.- + Fr. 2'366.10). Angepasst an die Lohnentwicklung für die Zeit von 2009 bis 2012 (Bundesamt für Statistik, T1.93 Nominallohnindex 1993 - 2021, Männer) resultiert für das Jahr 2012 ein Valideneinkommen von Fr. 76'460.- (= Fr. 74'633.- : 122.5 x 125.5). Soweit der Beschwerdeführer mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom

E. 10.6

Ist – wie hier – kein tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die Tabellenlöhne der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturhebung (LSE) herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2). Es sind die im Verfügungszeitpunkt jeweils aktuellsten veröffentlichten Tabellen zu verwenden (Urteil des BGer 9C_414/2017 vom 21. September 2017 E. 4.2). Die Rechtsprechung wendet dabei in der Regel die Monatslöhne gemäss LSE-Tabelle TA1, Zeile «Total Privater Sektor», an. Nur ausnahmsweise hat das Bundesgericht bei Personen, die vor der Gesundheitsschädigung lange Zeit in diesem Bereich tätig gewesen sind und bei denen eine

Arbeit in anderen Bereichen kaum infrage kommt, auf das statistische Durchschnittseinkommen einzelner Branchen abgestellt, wenn dies als sachgerecht erschien, um der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit Rechnung zu tragen (in BGE 133 V 545 nicht publizierte E. 5.1 des Urteils 9C_237/2007 vom 24. August 2007; Urteile des BGer 9C_206/2021 vom 10. Juni 2021 E. 4.4.2; 8C_457/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 6.2). Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (vgl. dazu BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 134 V

C-952/2021 Seite 27 322 E. 5.2 S. 327 f.; 126 V 75 E. 5b/bb-cc S. 80). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb S. 78). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil des BGer 9C_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1). Das Bundesverwaltungsgericht ist im Rahmen der Überprüfung des leidensbedingten Abzugs zur Prüfung der Angemessenheit berechtigt und verpflichtet (BGE 137 V 71 E. 5.2).

E. 10.7

Wie vorstehend (E. 6.6 hievor) dargelegt, sind vorliegend in zeitlicher Hinsicht die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenanpassung, das heisst am 1. Februar 2012, massgeblich. Wird auf Tabellenlöhne abgestellt, sind daher grundsätzlich immer die aktuellsten veröffentlichten statistischen Daten zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 2.3 S. 297; 142 V 17a E. 2.5.8.1; Urteil des BGer 8C_2020/2021 vom 17. Dezember 2021 E. 6.2.2). Mit der Vorinstanz können bei der hier zur Diskussion stehenden rückwirkenden Rentenzusprache per 1. Februar 2012 die Tabellenwerte der LSE 2010 herangezogen werden. Dabei sind sich die Parteien mit Blick auf die klaren Schlussfolgerungen im F. _____-Gutachten zu Recht darin einig, dass dem Beschwerdeführer seine angestammte Tätigkeit als Baumaschinist nicht mehr möglich ist. Möglich und zumutbar sind ihm demgegenüber laut Gutachten sämtliche Arbeiten, bei denen er mit seiner linken oberen Extremität keine schweren Gegenstände von mehr als 3 kg heben und auch keine Überkopfarbeiten verrichten muss. Ausgeschlossen sind zudem auch Verrichtungen, bei welchen er den (linken) Arm mehr als 40° abduzieren muss (d.h. 10° unter der Schmerzgrenze bei 50°). Ausgeschlossen ist die Ausübung von schwerer körperlicher Arbeit. Hingegen könne er mit seiner rechten oberen Extremität nach wie vor kraftvoll arbeiten. Er kann auch mit beiden Händen feinmotorische Tätigkeiten verrichten und beide

Hände kraftvoll einsetzen, solange er hierzu den linken Arm nicht mehr als 40° aktiv abduzieren muss (F. _____-Gutachten, act. 204, S. 15 f.). Ausgehend vom Totalwert der Tabelle TA1 (Anforderungsniveau 4) von Fr. 4'901.- resultiert unter Berücksichtigung einer Restarbeitsfähigkeit von 60 %, einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 41.7 h und der Lohn- anpassung für die Zeit von 2010 bis 2012 (Tabelle T1.93 Nominallohnindex

C-952/2021 Seite 28 2011 – 2020: 126.7 : 124.5) ein Einkommen von Fr. 37'437.- (= 0.60 x Fr. 4'901.- x 12 : 40 x 41.7 : 124.5 x 126.7).

E. 10.8.1

Grundsätzlich ist ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen, wenn ein Versicherter seine Arbeitsfähigkeit nicht vollschichtig umsetzen kann (Urteile des BGer 9C_232/2019 vom 26. Juni 2019 E. 3.1; 9C_38/2019 vom 9. Mai 2019 E. 3.5), weil Teilzeitarbeit bei Männern statistisch gesehen vergleichsweise weniger gut entlohnt wird als eine Vollzeittätigkeit. Dabei muss dies stets mit Blick auf den konkreten Beschäftigungsgrad und die jeweils aktuellen Werte beurteilt werden (Urteil des BGer 8C_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.2). Vorliegend steht ein Beschäftigungsgrad von 60 % zur Beurteilung. Statistisch gesehen ist der Bruttolohn bei Männern gemäss LSE 2010 in einfachen und repetitiven Tätigkeiten (Anforderungsniveau 4) bei Vollzeit bei rund 10 % höher als der auf ein 100%-Pensum hochgerechnete Lohn bei Teilzeit war. Konkret betrug die Abweichung bei einem Pensum zwischen 50 % und 74 % rund 11.5 %. Ein Abzug von 10 % erscheint unter diesem Titel sachgerecht (Urteil des BGer 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.5).

E. 10.8.2

Dass dem Beschwerdeführer keine schweren respektive dem Zumutbarkeitsprofil angepasste Tätigkeiten zumutbar sind, begründet demgegenüber rechtsprechungsgemäss noch keinen Anspruch auf einen leistungsbedingten Abzug, zumal der Tabellenlohn im hier zugrunde gelegten Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteile des BGer 8C_82/2019 vom 19. September 2019 E. 6.3.2 und 9C_284/2018 vom 17. Juli 2018 E. 2.2.1). Das medizinische Anforderungs- und Belastungsprofil stellt eine zum zeitlich zumutbaren Arbeitspensum hinzutretende qualitative oder quantitative Einschränkung der Arbeitsfähigkeit dar, wodurch in erster Linie das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten (weiter) eingegrenzt wird, welche unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung der versicherten Person realistisch noch infrage kommen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob mit Bezug auf eine konkret in Betracht fallende Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohn einbusse re-

C-952/2021 Seite 29 ale Chancen für eine Anstellung bestehen. Lediglich wenn – auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung solcher Einschränkungen, die personen- oder arbeitsplatzbezogen sein können, kein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweisungstätigkeiten mehr besteht, rechtfertigt sich allenfalls ein (zusätzlicher) Abzug vom Tabellenlohn (Urteile des BGer 8C_174/2019 vom 9. Juli 2019 E. 5.2.2; 8C_693/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.2.1 mit Hinweisen). Dem Beschwerdeführer steht vorliegend ein hinreichend grosses Spektrum an Verweistätigkeiten offen, so dass sich unter diesem Kriterium kein weiterer Abzug rechtfertigt.

E. 10.8.3

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer laut F. _____-Gutachten die vom Gutachter als noch möglich eingestufte Arbeit von 4.8 Stunden pro Tag – wegen des erhöhten Pausenbedarfs – auf 6 Stunden pro Tag aufteilen sollte, rechtfertigt entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers keinen zusätzlichen leidensbedingten Abzug (vgl. dazu Urteil des BGer 8C_558/2014 vom 2. April 2014 E. 4.3). Dass ihm aufgrund der Notwendigkeit, seine Arbeitstätigkeit auf 6 Stunden zu verteilen und dabei Pausen einzulegen, allenfalls nicht mehr sämtliche leichten bis mittel-schweren Tätigkeiten im hier zugrunde gelegten Anforderungsniveau offenstehen, lässt nicht ohne Weiteres den Schluss zu, es seien seine An-stellungschancen, verglichen mit einem gesunden Mitbewerber, nur bei In-kaufnahme einer Lohneinbusse intakt. Der massgebliche ausgeglichene Arbeitsmarkt bietet eine Vielzahl verschiedenartiger Stellen (vgl. statt vieler Urteile des BGer 9C_223/2020 vom 25. Mai 2020 E. 4.3.3; 9C_400/2019 vom 14. Oktober 2019 E. 4.1 und 5.3.1).

E. 10.8.4

Der Grenzgängerstatus kann nach der Rechtsprechung zwar unter Umständen einen Grund für einen leidensbedingten Abzug darstellen (BGE 146 V 16). Vorliegend verfügt der bereits seit dem Jahr 1991 und bis 2007 durchwegs in der Schweiz erwerbstätig gewesene Beschwerdeführer allerdings über eine langjährige Vertrautheit mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz. Dass sein Einkommen unter den branchenüblichen Ansätzen ge-legen hätte, ist nicht ersichtlich (vgl. dazu auch BGE 146 V 16 E. 6.2.3).

E. 10.8.5

Ebenso wenig vermag das Alter des Beschwerdeführers einen lei-densbedingten Abzug zu rechtfertigen. Denn insbesondere im Bereich der Hilfsarbeiten muss sich ein fortgeschrittenes Alter auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) praxisgemäss nicht zwingend

C-952/2021 Seite 30 lohnsenkend auswirken. Gerade Hilfsarbeiten werden auf dem massge-benden ausgeglichenen Stellenmarkt altersunabhängig nachgefragt (BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des BGer 8C_393/2020 vom 21. September 2020 E. 4.2).

E. 10.8.6

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Kriterien er-scheint ein Abzug von insgesamt 10 % als angemessen

E. 10.9

Damit ergibt sich – ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 76'460.- – und einem unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10 % ermittelten Invalideneinkommen von Fr. 33'693.30 (= Fr. 37'437.- x 0.90) ein Invaliditätsgrad von 55.9 % ([Fr. 76'460.- - Fr. 33'693.30] : Fr. 76'460.-) respektive aufgerundet 56 %. Wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung unter Verweis auf die Stellungnahme der IV-Stelle zutreffend anmerkt (BVGer act. 8, Beilage, S. 2), würde selbst bei Gewährung eines leidens-bedingten Abzugs von 15 % lediglich ein IV-Grad von 58 % resultieren, so dass auch unter dieser Voraussetzung kein Anspruch auf die geltend ge-machte Dreiviertelsrente bestünde. 11. Zusammengefasst ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass dem F. _____-Gutachten vom 15. Juli 2019 und der Ergänzung vom

E. 11

Zusammengefasst ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass dem F. _____-Gutachten vom 15. Juli 2019 und der Ergänzung vom 17. Januar 2020 voller Beweiswert zukommt und von weiteren Beweiserhebungen keine neuen wesentlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente rechtfertigen keinen Leidensabzug von mehr als 10 %. Die Vorinstanz hat folglich den Antrag auf Berücksichtigung eines höheren leidensbedingten Abzugs zu Recht abgewiesen. Selbst eine Erhöhung des leidensbedingten Abzugs auf 15 % vermöchte keinen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente zu begründen. Damit hat der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2012 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und die angefochtenen Verfügungen vom 23. Februar 2021 sind zu bestätigen.

E. 12

April 2021 unter Verweis auf eine Taggeldüberentschädigungsberechnung der SUVA vom 10. März 2021 (BVGer act. 4 samt Beilage) einen höheren Validenverdienst von Fr. 77'667.- für 2009 geltend macht, kann ihm nicht gefolgt werden. Zum einen stützt sich die Ermittlung des Valideneinkommens im Urteil C-4387/2014 auf die zutreffenden Angaben des Arbeitgebers vom 26. Januar 2009 (act. 117, S. 6) sowie die Berücksichtigung der Überstunden. Das vorstehend ermittelte Valideneinkommen trägt überdies der Einkommensentwicklung zutreffend Rechnung. Auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung die SUVA das Einkommen für 2009 auf Fr. 77'667.- festgesetzt hat, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich und wird auch vom Beschwerdeführer mit keinem Wort begründet. Zum andern besteht nach der geltenden Rechtsprechung (BGE 133 V 549) für die Invalidenversicherung keine Bindungswirkung an die Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung, weshalb die IV-Stellen auch nicht

C-952/2021 Seite 26 zur Einsprache gegen die Verfügung und zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid des Unfallversicherers über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt sind. Sie dürfen sich somit nicht ohne weitere eigene Prüfung mit der blossen Übernahme des Invaliditätsgrades der jeweils anderen Stelle begnügen (vgl. BGE 133 V 549 E. 6.1 S. 553 m. H., bestätigt mit Urteil des BGER 8C_549/2016 vom 19. Januar 2017 E. 5.1).

E. 12.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG). Die (gestützt auf Art. 69 Abs. 2 IVG) auch für das Verfahren vor Bun-

C-952/2021 Seite 31 des Verwaltungsgericht anwendbare Regelung von Art. 69 Abs. 1bis IVG beinhaltet keine Anweisungen für die Verlegung der Kosten (Urteile des BGER 8C_304/2018 vom 6. Juli 2018 E. 4.2.1 m.H.; 9C_672/2008 vom 23. Oktober 2008 E. 5.2.1 m.H.; MICHEL VALTERIO, Commentaire de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité, 2018, N. 13 zu Art. 69 IVG). In Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt («Erfolgs- oder Unterliegerprinzip»; MICHAEL BEUSCH, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG-Kommentar], 2. Aufl. 2019, N 11 zu Art. 63 VwVG). Dass der Beschwerdeführer als Folge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geradezu in das Beschwerdeverfahren gezwungen worden wäre, kann vorliegend nicht angenommen werden. Ein in diesem Zusammenhang durch die Gehörsverletzung verursachter erheblicher Mehraufwand ist nicht ersichtlich (vgl. dazu Urteil des BGER 9C_39/2020 vom 9. Oktober 2020 E. 3), so dass vorliegend das

Unterliegerprinzip zur Anwendung gelangt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 12.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist entsprechend dem Verfahrensausgang keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

(Für das Urteilsdispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen).

C-952/2021 Seite 32

E. 17

Januar 2020 voller Beweiswert zukommt und von weiteren Beweiserhebungen keine neuen wesentlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Argumente rechtfertigen keinen Leidensabzug von mehr als 10 %. Die Vorinstanz hat folglich den Antrag auf Berücksichtigung eines höheren leidensbedingten Abzugs zu Recht abgewiesen. Selbst eine Erhöhung des leidensbedingten Abzugs auf 15 % vermöchte keinen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente zu begründen. Damit hat der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2012 einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und die angefochtenen Verfügungen vom 23. Februar 2021 sind zu bestätigen. 12. Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.